

bewahrt, wird zu Freiheitsentzug nicht unter 10 Jahren, verbunden mit Zwangsarbeit und Konfiszierung des gesamten Vermögens bestraft.

10. Wer Gegenstände, die den Verfügungen der entsprechenden Einrichtungen zufolge registriert oder gemeldet werden müssen, nicht registrieren läßt oder nicht meldet, wird mit Freiheitsentzug entsprechend der Entscheidung des Gerichts, verbunden mit Zwangsarbeit und Konfiszierung eines Teils des Vermögens bestraft.

11. Anstifter, Nebentäter und die obengenannte Handlungen begünstigende Personen (wie: Personen, die den Spekulanten Genehmigungen zum Empfang und Transport der Waren sowie die dazugehörigen Aufträge beschaffen; Personen, die ihnen Lagerräume, Waggons und ganz allgemein Transportmittel zur Verfügung stellen; Personen, die Duplikate und Warenbegleitscheine Wiederverkäufen usw.) werden gleichermaßen wie der Haupttäter bestraft.

12. Der Versuch zur Begehung einer Handlung wird in der gleichen Weise geahndet wie die begangene Handlung.

13. Mit der Herausgabe des vorliegenden Dekrets werden alle künftigen in ihm angeführten Spekulationsdelikte an die zuständigen Volksgerichte zur Verhandlung übergeben und zwar bei §§ 3, 6 und 7 des vorliegenden Dekrets an die örtlichen Gerichte und in allen übrigen Fällen an die Kreisgerichte; wo es diese nicht gibt, erfolgt die Übergabe an die Revolutionstribunale.

Vom Volkskommissariat für Justiz und dem Präsidium des Gesamtrussischen Zentral-executivkomitees der Sowjets hängt es ab, ob Spekulationsdelikte, die besonders verbrecherischen Charakter tragen, an die Revolutionstribunale auch an den Orten übergeben werden, wo es Volksgerichte gibt.¹⁾

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare
W. Uljanow (Lenin)

Volkskommissar für Justiz
P. Stutschka

Geschäftsführer des Rates der Volkskommissare
W. Bontsch-Brujewitsch

Sekretär des Rates
N. Gorbunow

Moskau, den 22. VII. 1918

Sammelband „Dekrete der Sowjetmacht“, Bd. III, S. 78—80